

Druck und Verlagsanstalt  
— (Gesellschaft) mit 8 Teil.  
— (Gesellschaft) mit 8 Teil.  
— (Gesellschaft) mit 8 Teil.  
— (Gesellschaft) mit 8 Teil.  
— (Gesellschaft) mit 8 Teil.  
— (Gesellschaft) mit 8 Teil.

# Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark  
pro Quartal, durch die Post be-  
zogen 1 Mark 20 Pfennig ohne  
Postgeld.  
Inseratenpreis 10 Pf. für  
die 4gepaltene Zeile.

## Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

### Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 291

Langenschwalbach, Mittwoch, 13. Dezember 1916.

56. Jahrg.

#### Ämtlicher Teil.

291

#### Militärische Jugendvorbereitung.

Ich bitte, die Herren Kompagnie- und Zugführer die Namen (Vor- und Zunamen) und Wohnort der Jungmänner, die an der Befestigung in Langenschwalbach am 3. 12. teilgenommen haben, und die Namen der Preisträger wegen Ausstellung von Erinnerungsurkunden dem Herrn Kreisjugendpfleger Cromm, Wiesbaden, Niehlstraße möglichst bald mitzuteilen.

Langenschwalbach, den 11. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. J u g e n o h l, Kreisdeputierter.

#### Ziegen.

Ich habe 20 frisch aus der Schweiz eingeführte Ziegen zu verkaufen, für Bemittelte zum Einkaufspreis (120 bis 150 M.), für Unbemittelte, insbesondere Kriegerfrauen, die geeignete Stallung und Futtervorräte nachweisen, zu ermäßigtem Preis (wie früher) auch auf Abschlag.

Langenschwalbach, den 12. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. J u g e n o h l, Kreisdeputierter.

#### Ziegen.

Ich suche Stallung und Pflege für 20 Ziegen bis nach dem Lammen und bitte um Angebote mit Preisangabe. Klein wird geliefert.

Langenschwalbach, den 12. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. J u g e n o h l, Kreisdeputierter.

Auf Grund des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung vom 18. September 1916 — R. G. Bl. S. 1048 — und der mir von den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern erteilten Ermächtigung setze ich mit Zustimmung des Kriegsernährungsamts hiermit fest, daß der Preis von 300 M. für die Tonne Hafer in der ganzen Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme

a) Regierungsbezirk Cassel

1. des Stadt- und Landkreises Hanau

b) Regierungsbezirk Wiesbaden

2) des Stadtkreises Frankfurt a. M.

3) des Kreises Höchst, ausgenommen der Gemeinden Langenhain, Vorchach, Marzheim und Münster,

4) der Gemeinde Schierstein im Landkreis Wiesbaden,

5) der Gemeinden Oberwalluff, Niederwalluff, Eltville, Erbach, Hattenheim, Oestrich, Mittelheim, Winkel, Weihenheim, Rüdesheim, Ahmannshausen, Lorch und Vorchhanfen im Rheingaukreis,

für Lieferungen bis einschl. den 15. Oktober 1916 bezahlt werden darf.

Cassel, den 29. November 1916.

Der Oberpräsident.  
Fengstenberg.

#### 18. Armeekorps.

Stellvert. Generalkommando

Nb. III b Tgb. Nr. 22 181/6884

Frankfurt a. M., den 21. 11. 1916.

Betr.: Polizeistunden und weibliche Personen in Wirtschaftslokalen.

Im Anschluß an meine Verordnung vom 27. 4. 1915 betr. Polizeistunden — III b 8826/3968 — bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

1. Die in Wirtschaftslokalen tätigen weiblichen Personen z. B. Kellnerinnen, Barmaidchen, Artistinnen usw. sind der Polizeibehörde als solche von den Inhabern namhaft zu machen. Diesen Personen ist es verboten, sich zu den Gästen zu setzen oder von ihnen Getränk anzunehmen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

2. Die Polizeibehörden sind berechtigt, für Wirtschaftslokale, deren Betrieb dem Grade der Jetztzeit nicht entspricht, eine frühere Polizeistunde, wie die in der vorgenannten Verordnung verfügte, festzusetzen.
3. Die Inhaber der bezeichneten Lokale haben bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Polizeistunde, oder beim Dulden des unter 1. verbotenen Treibens die Schließung ihres Betriebs zu gewärtigen.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,  
General der Infanterie.

Gouvernement der Festung  
Mainz.

Nb. III. Pol. Nr. 33671/13640.

#### V e r o r d n u n g

Auf Grund der §§ 1, 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich unter Aufhebung meiner Verordnung vom 19. Dezember 1914 R. P. 1137 betr. Ueberwachung des Aufenthaltes von Militärpersonen für den Befehlsbereich der Festung Mainz an:

#### § 1.

Jeder (Privatpersonen, Gasthaus, Privatpflegestätte oder sonstige gewerbliche Wohnungsgeber, Verwandte oder Angehörige), der Militärpersonen vorübergehend oder für längere Zeit entgeltlich oder unentgeltlich bei sich aufnimmt, ist verpflichtet, dieselben innerhalb 24 Stunden nach Eintreffen bei der Ortspolizeibehörde an- und innerhalb derselben Frist nach Weggang abzumelden. Bei der Anmeldung sind Name, Truppenteil (gegebenenfalls das zuständige Bazarrett) sowie Dauer des Aufenthaltes genau anzugeben.

#### § 2.

Die betreffenden Militärpersonen haben sich außerdem persönlich bei der Ortspolizeibehörde an- und abzumelden.

#### § 3.

Verstöße gegen § 1 werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, mit Gefäng-

nis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Mainz, den 4. November 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz,  
gez. v. Bücking, General der Artillerie.

## Merksblatt

für Feldzugsteilnehmer und deren Angehörigen über ihre Ansprüche an das Reich.

### a. Ansprüche der Angehörigen.

#### 1. während der Einberufung.

#### a. Familienunterstützung (im Falle der Bedürftigkeit):

1. für die Ehefrau den Monat 15 Mk.
2. „ jedes Kind bis 15 Jahren den Monat 7.50 „
3. „ Eltern, Großeltern, Geschwister u. auch für Kinder über 15 Jahren, sofern dieselben von dem Einberufenen unterhalten worden sind, den Monat 7.50 „

— Anmeldung beim Bürgermeister —

#### b. Wochenbeihilfe (sofern Familienunterstütz. gezahlt wird):

1. einmaliger Beitrag zu den Entbindungskosten 25 Mk.
2. ein Wochengeld von 1 Mk. den Tag für 8 Wochen 56 „
3. Stillgeld für 12 Wochen mit 50 Pf. den Tag 42 „
4. sofern Hebammendienste und ärztliche Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden, bis zu 10 „

133 Mk.

Die Anmeldung muß, wenn der Einberufene oder die Ehefrau bei einer Krankenkasse versichert ist, bei dieser, im anderen Falle bei dem Bürgermeister oder dem Landrat erfolgen.

#### 2. Im Falle des Todes.

- a) für die Witwe Witwenrente mit jährlich 400 Mk.
- b) „ jedes Kind bis zum 18. Lebensjahre Waisenrente jährlich 168 „
- c) „ Eltern oder Großeltern, Elternrente in ungefährer Höhe der von dem Verstorbenen früher geleisteten Unterstützung, auf die Dauer der Bedürftigkeit.

Elternrente wird jedoch nur dann gezahlt, wenn die Eltern von dem Sohne seither unterhalten worden sind. Es genügt somit nicht zur Erlangung der Elternrente, wenn der Sohn nur inrmäßiger Weise unterstützt hat.

#### d) sofern der Verstorbene auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versichert war und mindestens 200 Beitragsmarken verwendet hat:

1. Waisenrente für die Kinder unter 15 Jahren. Die Witwe bekommt Anwartschaftsbescheid auf Witwenrente, die aber erst zur Auszahlung gelangt, wenn sie später arbeitsfähig wird.
2. eine einmalige Ehrengabe je nach der Kinderzahl von 50—250 Mark.

— Anmeldung beim Bürgermeister oder Landrat. —

### b. Ansprüche der Einberufenen.

#### 1. von der Invaliditäts- und Altersversicherung:

- a) Krankenrente, wenn der Einberufene infolge einer Verwundung oder Erkrankung, länger als 26 Wochen krank oder arbeitsunfähig bleibt.
- b) Invalidenrente, wenn die Arbeitsfähigkeit des Einberufenen dauernd auf weniger als ein Drittel der durchschnittl. vollen Mannesarbeitskraft herabgesetzt ist. In beiden Fällen ist jedoch Bedingung, daß mindestens 200 Beitragsmarken verwendet worden sind.

— Anmeldung beim Bürgermeister. —

#### 2. aus der Reichsmilitärklasse.

Versorgungsgebühren nach dem Grad der verminderten Arbeitsfähigkeit.

— Anmeldung beim Bezirkskommando. —

Saagenichwalbach, den 7. September 1915.

Der königliche Landrat.

J. S.: Dr. Ingenuhl, Kreis-Deputierter.

## Friedensangebot Deutschlands.

Berlin, 12. Dezember. (WTB. Nichtamtlich) Wie der Reichskanzler im Reichstage mitteilte, haben die Regierungen des Vierbundes heute an die diplomatischen Vertreter der mit dem Schutze ihrer Staatsangehörigen in den feindlichen Ländern betrauten Staaten zur Uebermittlung an die feindlichen Mächte gleichlautende Noten gerichtet, mit dem Vorschlage, alsbald in die Friedensverhandlungen einzutreten.

In der Note heißt es: Die Vorschläge, die die Verbündeten zu den Verhandlungen mitbringen werden, bilden nach ihrer Ueberzeugung eine geeignete Grundlage für die Herstellung eines dauerhaften Friedens. Wenn trotz dieses Angebots der Kampf fort dauern sollte, sind die verbündeten Mächte entschlossen, ihn bis zum siegreichen Ende zu führen, lehnen aber freilich jede Verantwortung ab.

## Ein Erlass des Kaisers.

Berlin, 12. Dezbr. (WTB. Amtlich.)

S. M. der Kaiser hat folgenden Armeebefehl erlassen:  
Soldaten! Im Gefühl des Sieges, den ihr durch euere Tapferkeit errungen habt, habe ich und die Herrscher der treu verbündeten Staaten dem Feinde ein Friedensangebot gemacht. Ob das damit verbundene Ziel erreicht wird, bleibt dahingestellt. Ihr habt weiterhin mit Gottes Hilfe dem Feinde standzuhalten und ihn zu schlagen. Großes Hauptquartier, 12. Dezember 1916.

Wilhelm I. R.

An das deutsche Heer.

Vorstehende Ordre ist auch an die Kaiserl. Marine gerichtet mit nachstehender Allerhöchster Ergänzungsordre:

Die Ordre richtet sich auch an Meine Marine, die all ihre Kräfte treu und wirkungsvoll eingesetzt hat in dem gemeinsamen Kampf.

Wilhelm I. R.

## 2 feindliche Transportdampfer versenkt.

Berlin, 11. Dezbr. (WTB. Amtlich.)

Von unseren Unterseebooten sind im östlichen Mittelmeer am 28. November und 3. Dezember zwei etwa 5000 bis 6000 Tonnen große, mit Kriegsmaterial beladene feindliche Transportdampfer versenkt worden. Beide Dampfer waren bewaffnet und von Zerstörer begleitet.

## Bermischtes.

\* 101 Jahre alt und noch keine Eisenbahn gesehen. Die Austrägerin Anna Söldner in Schmiedrent im Bayer. Wald wird dieser Tage 101 Jahre alt. Sie wünscht, so schreibt die „Südd. Sta.“ nur noch das Ende dieses Krieges zu erleben und — eine Eisenbahn zu sehen und darauf zu fahren, denn so weit hat es das feinste Mütterchen tief drinnen im Bayerischen Wald bei seinen mehr als 100 Jahren noch nicht gebracht.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizengorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfälschert, verfühndigt sich am Vaterlande!

# Erkämpftes Glück.

Roman von A. Below.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Es war wieder auf Wangerooge. Dunkle Nacht hüllte das Eiland ein, und die kleine Ansiedelung im Westen der Insel lag in tiefem friedlichen Schlummer. Da wurde es weit hinten am anderen Ende, wo heute das Kurhaus mit seinen Nebenbauten steht, eigentümlich lebendig; hier, wohin sich sonst um die Winterzeit so leicht kein Menschenfuß verirrt, waren wohl über fünfzig Männer versammelt. In einer weiten Dünenfentung brannte ein großes Feuer, das der Versammlung Licht und Wärme zugleich spendete. Es schien sich um wichtige Dinge zu handeln, denn verschiedentlich hatten sich Gruppen gebildet, die eifrig mit einander flüsternten; abseits aber konnte man in der Hut wohlbewaffneter Wächter einen gefesselten Mann bemerken, den jeder, der ihn einmal gesehen, an seiner stolzen Haltung, seinem herrischen Wesen, das er selbst jetzt in Ketten und Banden bewahrte, wiedererkennen mußte. Es war Lucifer, der Schmugglerkönig, und da dicht am Feuer standen der „Meister“, Ludwig Günther, Philipp, Ambrosius, Olmann, letztere beide noch schwer an den Wunden leidend, die sie bei dem Kampfe mit dem Piratenschiff davongetragen hatten, selbst Veila fehlte nicht. In ihrer gewohnten Knabentracht hielt sie sich bescheiden abseits, dabei kein Auge von dem Grafen verwendend. Weiter im Hintergrunde aber stand kein anderer als Reichsgraf Wilhelm Gustav Friedrich von Barel und Knyphausen, von Zeit zu Zeit einen halb scheuen, halb zornigen Blick auf mehrere andere Männer werfend, die, ebenfalls ausgiebig gefesselt, auf einem dicken Mantel am Boden kauerten; auch bei ihnen hielten zum Ueberfluß mehrere Bewaffnete aufmerksam Wacht. Unter den Gefangenen fielen besonders zwei Männer ins Auge, ein hochgewachsener breitschultriger Zigeuner und ein kleiner beweglicher Kopfkopf — Hanso und Lars Hansen. So fehlte denn keiner von all denen, die in den vorher erzählten Ereignissen eine Rolle gespielt, mit Ausnahme derer, welche bereits das Grab deckte.

Pränsend überflog nach einer Weile des „Meisters“ Auge die Gruppen der Versammelten, dann gab er einem der in seiner Nähe befindlichen Männer einen Wink, worauf dieser vortrat und mit lautschallender Stimme Ruhe gebot im Namen des „Meisters“.

„Einst war dies Dein Amt, mein armer Ambrosius,“ bemerkte der „Meister“, zu jenem gewendet, „nun warte nur geduldig die Zeit ab, dann wirst Du wieder so gesund und kräftig wie einst.“

Trübe schüttelte der wunde Mann das Haupt: „Die Eisen der Schmuggler haben zu gut getroffen, Meister, ich bin ein verlorener Mann. Doch was schadet's, nehme ich doch die Zuversicht mit ins Grab, daß das Menschengeschlecht von jenem Schandfaden dort — er deutete mit dem Kopf in der Richtung hin, wo Lucifer stand — befreit wird.“

Der „Meister“ nickte kurz, aber nicht unfreundlich, dann trat er näher an das Feuer heran, während die Anwesenden einen weiten Kreis um ihn schlossen.

„Bereitwillig sind alle Führer unseres Bundes meiner Ladung gefolgt,“ so hob er mit klangvoller, weithin vernehmbarer Stimme zu sprechen an, „und haben sich hier an einsamer Stätte versammelt zu nächtllich stiller Stunde. Ich grüße Euch, Brüder!“

„Wir grüßen Dich, Meister!“ scholl es im Chorus zurück.

„Bevor wir über die wichtige Frage, welche heute zur Beratung steht, Beschluß fassen und über die Aufnahme der neuen Mitglieder, die sich gemeldet haben, abstimmen,“ fuhr der Redner

fort, „haben wir der traurigen Pflicht zu genügen, Gericht zu halten und das Urteil zu fällen über einen, der einst unserem Herzen nahe stand und dessen Einfluß im Bunde vordem groß war. Ich habe Euch alle hierher entboten, weil just dieses Eiland der Ort war, an welchem es seinen Verbrechen auf die Spur zu kommen gelang. — Albrecht Matthias von Erlenbach, mit dem Bundesnamen Emmerich, tritt vor und verteidige Dich, wenn Du's vermagst, wider die Anklagen, die gegen Dich erhoben werden.“

Von den Wächtern geleitet, trat der Ausgerufene darauf hoch erhabenen Hauptes in den Ring. „Albrecht Matthias,“ redete er der „Meister“ an, „Du hast dereinst die Satzungen unseres Bundes beschworen, an dem Du zum Verräter geworden bist. Gestehst Du demnach unser Gericht an und unterwirfst Du Dich unserem Spruch?“

„Ich antworte Dir keine Silbe,“ lautete die hochmütige Entgegnung, „bevor Du mir nicht die Fesseln abnehmen läßt und von diesem Ehrengelcit befreist.“

Er blickte dabei mit hohnvollem Ausdruck auf die beiden Wächter, welche ihm zur Seite standen. „Es geschehe nach Euren Wünschen!“ erwiderte der „Meister“ gelassenen Tons und schloß trotz des Einspruchs von Ambrosius, dem Gefangenen die Ketten abzunehmen. Zugleich zogen sich auf seinen Wink die Wächter außerhalb des Ringes zurück.

„Ich rufe die Kläger auf wider diesen Mann,“ fuhr der „Meister“ alsbald fort. „Wer eine Klage zu erheben hat wider ihn, trete vor.“

Ein hochbetagter Greis, dessen Haar in schneeweißen Locken unter dem Hute hervorquoll, trat darauf näher und sprach mit etwas leiser und von Alter zitternder, aber doch überall vernehmlicher Stimme: „Als ältestes Mitglied unseres Bundes klage ich Dich Albrecht Matthias von Erlenbach, genannt Emmerich, vor dieser ganzen Versammlung ehrenfester Männer an, wider alle göttlichen und menschlichen Gesetze gröblich verstoßen und damit den Schwur gebrochen zu haben, den Du dereinst in des Meisters Hand abgelegt hast. Anstatt alles Edle zu fördern, Gutes zu tun, so viel immer in Deinen Kräften stand, Dich zu hüten vor jeder Missetat, wie Du auf Grund der Bundesatzungen gelobt, hast Du Verbrechen auf Verbrechen gehäuft, wegen deren Dich schon das staatliche Gesetz verdammn würde, geschweige denn dieser Kreis der Edelsten und Besten. Aus verwerflichem Eigennutz hast Du einen großartigen Schmuggelhandel organisiert, hast bei Gelegenheit mit Deinem trefflich armierten Segler und Deiner Rotte verruchter, vor keiner Schändlichkeit zurückschreckender Leute auch Seeräuberei getrieben, und an Deinen Händen klebt — es ist furchtbar zu jagen — Menschenblut. Sei verflucht, Verruchter, für Deine Missetaten!“

In höchster Erregung hatte der Greis die letzten Worte hervorgestoßen, Albrecht Matthias aber lächelte verächtlich, ohne nur ein Wort auf die furchtbare Anklage zu erwidern.

„Was hast Du auf diese Beschuldigungen, für welche die Beweise ja vollinhaltlich erbracht sind, zu entgegnen, Emmerich?“ fragte der „Meister“.

„Nichts!“ lautete die cynische Antwort.

„Du gibst also zu, daß alles auf Wahrheit beruht, was Bruder Ronald behauptet?“

„Ich bin nicht der Mann, Taten abzuleugnen, die ich begangen,“ erwiderte Lucifer, den schönen Kopf stolz in den Nacken werfend, „was ich getan, will ich verantworten. Die Folgen über mein Haupt!“

Der „Meister“ runzelte unwillig die Stirn, und die Röte des Jornes begann sein Gesicht zu färben. „Der Nächste,“ befahl er kurz, „trete vor!“

Da erschien Ambrosius, auf seinen Stock gestützt, mühsam herbeihinkend. „Ich klage,“ rief er laut über die Versammlung hin, „Albrecht Matthias von Erlenbach der niederträchtigsten Schurkerei an, die ein Mensch zu ersinnen vermag. Jahre hindurch hat er geflistentlich die Gewissensbisse und die Seelenpein eines edlen Mannes, dem er tief zu Dank verpflichtet war, wie wir alle es sind, vermehrt und gesteigert, obschon er mit einem Wort der Aufklärung dessen Leid zerstreuen konnte. Satanischer Bosheit voll, hat er den Stachel der Reue nur immer tiefer in das edle Herz gedrückt und sich an den Qualen desselben geweidet.“

Ludwig Günther blickte bei diesen Worten voll innigster Teilnahme auf den „Meister“; er allein von allen übrigen Anwesenden wußte ja, was Ambrosius meinte, und konnte ermessen, was der verehrte Mann noch in der Erinnerung an jene Niedertracht seines einstigen Schüglings litt. Seine Bewunderung über den Vater seiner Braut wuchs aber noch, als dieser auf Ambrosius Beschuldigung hin erwiderte: „Jener Mann hat verziehen, und was der Unselige gegen ihn verschuldet, scheidet aus der Anklage aus.“

(Fortsetzung folgt.)



Hausfrauen, haltet die Familien-Zeitschrift: Deutsche Moden-Zeitung

Sie ist unübertroffen und kostet vierteljährlich nur 1 M. 50 Pfg. durch jede Buchhandlung oder Postanstalt

Probe-Heft frei vom Verlag Leipzig, Schossg. 9

## Drescherei 1917.

Bindegarnreste zum Umarbeiten für neues Bindegarn, laßt zu hohen Preisen

J. Schupp, Seilerei, Limburg a. S.

1735 — Tel. 277. —

## Bereins-Lazarett.

Ich ersuche jeden, der etwa Forderungen geltend macht, sich umgehend zu melden.

Langenschwalbach, den 11. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz.  
F. B.:

Dr. Jengenohl, Kreisdeputierter.

## Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung des  
Warenumsatz-Stempels

für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in Langenschwalbach aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916, sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im 4. Viertel des Kalenderjahres 1916, der unterzeichneten Steuerstelle bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1916 schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen. Der Steuerbetrag beträgt 1 vom Tausend der bezahlten Warenlieferungen in Abfindungen von 10 Pfg. für volle 100 M.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaus sowie der Bergwerkbetrieb; ebenso die Verabreichung von Nahrungs- und Genussmitteln in Gast- und Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und Pensionen, in Kaffeehäusern, Konditoreien usw.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe zu erwarten, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M. bis 30 000 M. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind.

Langenschwalbach, den 7. Dezember 1916.

1777

Der Magistrat

## Bekanntmachung.

Auf Grund des Ortsstatuts vom 23. März 1912 haben wir beschlossen in den Lehrplan der Fortbildungsschule die Teilnahme der Fortbildungsschüler an den militärischen Vorbereitungen aufzunehmen.

Hiernach sind sämtliche hiesige Fortbildungsschüler verpflichtet zu den Übungen, welche jeden Montag Abend von 8<sup>1/2</sup> bis 10 Uhr und an jedem 2. Sonntage von 3—5 Uhr nachmittags stattfinden, pünktlich zu erscheinen und dem Leiter der Übungen Folge zu leisten.

Nichtbefolgung dieser Bestimmungen werden bestraft.

Langenschwalbach, den 11. Dezember 1916.

1778

Die Polizeiverwaltung.

## Quartier mit Kost

für 20 Gefangene ist zu vergeben.

Offerten sind bis Donnerstag, den 14. d. M. im Büro der Bürgermeisterei abzugeben.

Langenschwalbach, den 11. Dezember 1916.

1773

Der Magistrat.

## Mia Vera Haarnährstoff

verhindert Haarausfall und Schuppenbildung  
— unerreicht in Güte und Wirkung. —

Apothek in Nastätten.

## Vorschuß- u. Credit-Verein

zu Langenschwalbach

eingetragene Genossenschaft m. beschränkter Haftung.

## Sparkasse.

Der Verein nimmt Spareinlagen von Jedermann an und zahlt für alle Einlagen bei täglicher Verzinsung

3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> 0/0

Binsen.

56

## Die Eisenbandlung

von Ludwig Senst in Hahnstätten

empfeht zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:

T-Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen, Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Höhe und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekruppen, Ransen, auswechselbare Kettenhalter, Sinkkasten, Schachtrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen,

Säufelmaschinemeßer u. Rübenschneidermesser

1143

in allen Größen vorrätig.

Die reichhaltigste, interessanteste  
und gediegenste

**Zeitschrift für jeden Kleintier-Züchter**

ist und bleibt die vornehm illustrierte

# Tier-Börse

BERLIN SO. 16 Cöpenicker Str. 71.

In der Tier-Börse finden Sie alles Wissenswerte über Geflügel, Hunde, Zimmervögel, Kaninchen, Ziegen, Schafe, Bienen, Aquarien, Gartenbau, Landwirtschaft usw. usw.

**Erfolgsicheres Insertionsorgan,**  
pro Zeile nur 20 Pf., bei Wiederholungen hoher Rabatt.

**Abonnementspreis:** für Selbstabholer auf der Post nur 78 Pf., frei Haus durch die Post nur 98 Pf. pro Vierteljahr.

Verlangen Sie Probenummer gratis und franko.

Insertate nimmt die Expedition dieses Blattes zu Originalpreisen entgegen.

## Verloren

ein Portemonnaie mit Inhalt. Der ehrliche Finder wird gebeten dasselbe in der Exp. d. Bl. abzugeben. 1779

Einen schweren

## Zuchteber

von Privat oder Gemeinden sofort oder später zu hohem Preis zu kaufen gesucht.

Messerschmidt,

Wiesbaden,

1789

Hermannstr. 26.

Gebrauchter gut erhaltener

## Ofen

für Arbeitsraum zu kaufen gesucht. 1767

Dampfsägewerk  
Lauberlegsmühle.

## Kaufe:

Lumpen, Knochen, Eisen, Felle zu den höchsten Preisen.  
Frau J. Meßler Zw.

## Einlegschwein

verkauft

Hr. Wender,  
Lautenselden.

1765

Eine trüchtige

## Fahrfuhr

sofort zu verkaufen. Näh.  
Aug. Michel,  
Lautenselden,  
Kembachstraße 3.

1768

Kirchliche Anzeige

Obere Kirche.

Donnerstag, 14. Dez.,

Abends 8 Uhr:

Kriegs-Vetkünde.

Herr Delanatsv. Hr. Fremdt.